

§ 10 Der Darlehensvertrag

Weiterführende Literatur: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht § 17; Dauner-Lieb u.a. Reiff, § 10 C; Fikentscher/Heinemann § 81 III-V; Medicus, Schuldrecht BT, §§ 93 f; Musielak, Grundkurs BGB, § 7 III; Witting/Witting; Das neue Darlehensrecht im Überblick, WM 2002, 145.

1. Grundlagen und Arten

Der Darlehensvertrag (auch: Darlehen; oder seltener: Darlehn) zählt zu den Gebrauchsüberlassungsverträgen. Er ist normalerweise ein vollkommen zweiseitig verpflichtender schuldrechtlicher Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande kommt. Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, einen bestimmten Geldbetrag oder eine Sache dem Darlehensnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist seinerseits verpflichtet, den Betrag oder Sachen von gleicher Art und Güte bei Fälligkeit zurückzuzahlen oder zurückzugeben und in aller Regel einen Zins oder ein anderes Darlehensentgelt zu zahlen.

Kennzeichnend für den Darlehensvertrag ist die Überlassung einer Sache oder von Geld zur zeitlich begrenzten Nutzung des darin steckenden Wertes. Der Darlehensvertrag ist grundsätzlich als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet. Eine besondere Form ist für den Darlehensvertrag grundsätzlich nicht vorgesehen. Allerdings ist in den Fällen, in denen z.B. aus steuerlichen Gründen der Darlehensvertrag auch Dritten gegenüber nachgewiesen werden soll, eine schriftliche Abfassung sinnvoll, da anderenfalls die Finanzverwaltung derartige Darlehensverträge nicht anerkennt.

Im BGB sind drei Arten von Darlehen normiert:

- das Sachdarlehen in den §§ 607 ff. BGB,
- das Gelddarlehen in §§ 488 ff. BGB und
- das Recht des Verbraucherkreditvertrages in §§ 491 ff. BGB, wenn der Darlehensgeber ein Unternehmer (z.B. Bank) und der Darlehensnehmer ein Verbraucher ist. Dies trifft auf den Großteil aller Darlehens- und Kreditverträge zu.

2. Das Sachdarlehen, §§ 607 ff. BGB

Gegenstand eines Sachdarlehensvertrages können nach § 607 Abs. 1 BGB vertretbare Sachen sein, also bewegliche Sachen i.S.d. § 91 BGB, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden.

Bsp.: In der Praxis kommt das Sachdarlehen z.B. bei der Gebrauchsüberlassung von Containern, genormten Paletten, genormten Flaschen, wie Wasser- oder Bierflaschen in Betracht. - Diese Gegenstände können aber auch in Wege der Miete überlassen werden. Die Abgrenzung ist einfach: Muss bei der Miete nach § 546 Abs. 1 BGB dieselbe Sache zurückgegeben werden, schuldet der Darlehensnehmer beim Sachdarlehen lediglich die Rückgabe von Sachen gleicher Art, Menge und Güte.

Nach dem Wortlaut des § 607 Abs. 1 S. 2 BGB muss der Darlehensnehmer für die Gebrauchsüberlassung ein Entgelt entrichten. Jedoch ist S. 2 dispositiv, sodass die Darlehensvertragsparteien ausdrücklich oder konkludent auch die kostenlose Überlassung vereinbaren können.

Bsp.: Wenn eine Nachbarin eine andere bittet: „Leih mir doch mal zwei Eier; ich bringe sie Dir morgen zurück“ so ist das keine Leihe i.S.d. § 598 BGB - Denn die Leihe ist zwar unentgeltlich, aber die Eier sollen ja verbraucht werden. Geht also ist Nachbarin auf das Angebot ein, kommt ein unentgeltlicher Sachdarlehensvertrag zustande.

Ist für die Rückerstattung eine bestimmte Zeit bestimmt, so hat die Rückgabe zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen, anderenfalls aufgrund jederzeit möglicher Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien, § 608 BGB. Ein vereinbartes Entgelt hat der Darlehensnehmer -sofern nichts Abweichendes vereinbart ist- spätestens bei Rückgabe der Sache zu entrichten.

3. Das Gelddarlehen, §§ 488 ff. BGB

3.1 Haupt- und Nebenpflichten sowie der Umfang der Einigung

§ 488 Abs. 1 BGB regelt die beiderseitigen Hauptleistungspflichten aus einem Gelddarlehensvertrag: Danach ist der Darlehensgeber verpflichtet, einen Geldbetrag in vereinbarter Höhe zum Auszahlungszeitpunkt zu übereignen. Im Gegenzug ist der Darlehensnehmer verpflichtet, -quasi als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung- den geschuldeten Zins zu zahlen, sowie bei Fälligkeit das Darlehen zurückzuerstatten (gl.A. Palandt/Weidenkaff zu § 488 Rn. 12 m.w.N.; a.A. Anwaltskommentar/Reiff zu § 488 Rn.5). § 488 Abs. 1 ist also die Anspruchsgrundlage sowohl für die Auszahlungspflicht als auch für die Zins- und Rückzahlungspflicht.

Vom gesetzlichen Leitbild aus betrachtet ist der Darlehensvertrag ein vollkommen zweiseitiger (= gegenseitiger) Vertrag. Kapitalüberlassung und Zinszahlung stehen -wie auch etwa beim Mietvertragsrecht die Gebrauchsüberlassung und der Mietzahlung- in einem Austauschverhältnis. Dementsprechend sind auf das verzinsliche Darlehen auch die §§ 320 ff. BGB anwendbar. § 488 Abs. 1 S. 2

BGB ist jedoch insofern dispositiv, als die Parteien auf die Verzinslichkeit eines Darlehens verzichten können. Die Bedeutung zinsloser Gelddarlehen jedoch ist gering; sie werden i.d.R. im familiären Bereich oder unter Freunden gewährt. In diesem Fall beschränkt sich die Hauptpflicht des Darlehensnehmers auf die Rückzahlung der Darlehenssumme. Mangels Gegenleistungspflicht handelt es sich bei dem zinslosen Darlehen um ein unvollkommen zweiseitiges Schuldverhältnis. Typisch hierfür ist auch, dass das zinslose Darlehen jederzeit vom Darlehensnehmer zurückgezahlt werden kann, vgl. § 488 Abs. 3 S. 3 BGB.

Der Darlehensvertrag ist ein Konsensualvertrag. Das bedeutet, der Vertrag kommt durch zwei sich deckenden Willenserklärungen zustande und nicht erst (wie die ältere Realvertragstheorie meinte) mit der Auszahlung des Darlehensbetrages. Dementsprechend sollte der Darlehensgeber bereits vor Vertragsschluss genau prüfen, ob der Darlehensnehmer auch kreditwürdig ist. Denn ist der Vertrag erst einmal geschlossen und stellen sich erst dann Bedenken ein, kann der Darlehensgeber zwar anfechten oder nach § 490 Abs. 1, 1. Alt. BGB fristlos kündigen, läuft aber gleichzeitig Gefahr, bei Nichtauszahlung wegen Schuldnerverzuges in Anspruch genommen zu werden.

Neben den Hauptpflichten bestehen Nebenpflichten aus § 242 BGB auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, z.B. für den Darlehensgeber Aufklärungs- und Rücksichtnahmepflichten und für den Darlehensnehmer Sorgfaltspflichten z.B. bezüglich der Werterhaltung des Sicherungsgegenstandes. Verletzungen dieser Nebenpflichten können Schadensersatzansprüche aus § 241 i.V.m. § 280 BGB auslösen.

3.2 Typische Nebenabreden

Die Einigung der Parteien sollte sich auch auf die **Höhe und Fälligkeit der Verzinsung** beziehen. Die Höhe des Zinssatzes etc. ergibt sich in erster Linie aus den getroffenen Vereinbarungen. Ist die Zinshöhe nicht vereinbart, schuldet der Darlehensnehmer den gesetzlichen Zinssatz nach § 246 BGB, § 352 HGB.

Wird ein **zu hoher Zinssatz** vereinbart, ist § 138 BGB zu beachten. Ein wucherischer Darlehensvertrag liegt z.B. in der Vereinbarung von über 54 % Zinsen (BGH DB 1976, 766) und führt zur Nichtigkeit des Vertrages. Ein Wucherzins kann bereits vorliegen, wenn der vereinbarte Zins den am Markt üblichen Zinssatz um 100% übersteigt (z.B. 24% p.a. statt 12% p.a. - eine andere Frage ist, ob dabei dem Geschäftspartner auch ein verwerfliches Verhalten i.S.d. § 138 Abs. 2 BGB angelastet werden kann. Denn nur dann verstößt der Wucherer auch gegen die guten Sitten, (vgl. Meub, Zivilrecht, BGB AT § 11 Zif. 3).

Haben die Parteien einen Zinssatz vereinbart, nicht jedoch die **Fälligkeitstermine** des Zinses, ist er stets jeweils nach Ablauf eines Jahres zu zahlen. Ist die Laufzeit kürzer als ein Jahr, sind die Zinsen bei der Rückerstattung zu entrichten, § 488 Abs. 2 BGB.

Zusätzlich kann eine vom Gläubiger zu zahlende **Bearbeitungsgebühr** oder ein **Disagio** (= Abschlag oder Damnum; das Darlehen wird nicht pari, d.h. zum Nennwert, sondern unter Abzug des Disagios ausgezahlt) vereinbart werden. Diese richtet sich i.d.R. nach der Höhe des Darlehens und variiert von Geldinstitut zu Geldinstitut.

Haben die Parteien keine Regelung über den Rückzahlungstermin vereinbart oder wird ein **unbefristetes Darlehn** gewährt, greift § 488 Abs. 3 BGB. Jeder Vertragsteil kann den Vertrag mit einer drei Monatsfrist kündigen. Haben die Parteien jedoch eine feste Laufzeit vereinbart, können beide den Darlehensvertrag vorzeitig einseitig nur in den gesetzlich geregelten oder vereinbarten Fällen kündigen oder einvernehmlich aufheben.

Wie der geschuldete Geldbetrag zur **Auszahlung** kommt, überlässt der Gesetzgeber der Vereinbarung durch die Parteien und den Besonderheiten des Einzelfalls. Die gesetzliche Formulierung „Geldbetrag ... zur Verfügung zu stellen“ erfasst alle üblichen Arten der Auszahlung. Das Darlehn kann prinzipiell in bar ausgezahlt oder auf ein Konto des Darlehensnehmers überwiesen oder auch durch Einräumung eines Überziehungskredits eingeräumt werden. Der Darlehensgeber kann aber auch eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung an den Darlehensnehmer abtreten oder den Dritten anweisen, den Darlehensbetrag an den Darlehensnehmer auszuzahlen. Praktisch bedeutsam ebenfalls die vereinbarte Auszahlung der Darlehensvaluta direkt an eine Dritten, z.B. beim finanzierten Abzahlungskauf.

Zur **Sicherung des Darlehens** verlangt der Darlehensgeber regelmäßig die Stellung von Sicherheiten durch den Darlehensnehmer. Als Sicherungsmittel kommen als persönliche Sicherheiten Schuldmitübernahme durch einen Dritten oder Bürgschaft, als sachliche z.B. Sicherungsübereignung von Sachen, die Einräumung von Pfandrechten an Sachen, die Abtretung von Forderungen oder Stellung von Hypotheken oder Grundschulden in Betracht. Rechtlich betrachtet bilden die Sicherungsvereinbarung und der Darlehensvertrag keine Einheit. In der Regel wird in der Sicherheitsabrede vereinbart, dass der Darlehensgeber mit der Rückzahlung des Darlehens die Sicherheit wieder herausgeben muss.

3.3 Zur Kündbarkeit

Der Darlehensvertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl ordentlich, wie außerordentlich gekündigt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht ist in § 489 BGB, das außerordentliche Kündigungsrecht ist in § 490 BGB geregelt.

3.3.1 Ordentliche Kündigung

Ist der Darlehensvertrag unter Vereinbarung eines festen Zinssatzes für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, kann der Darlehensnehmer den Vertrag gemäß § 489 Abs. 1 und 2 BGB kündigen,

- wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung getroffen wurde,
- wenn ein Darlehen an einen Verbraucher ohne Besicherung durch ein Grund(- oder Schiffs)pfandrecht gewährt wurde, nach 6 Monaten nach Erhalt der Valuta,
- nach Ablauf von 10 Jahren seit Auszahlung des Darlehensbetrages und
- wenn ein veränderlicher Zinssatz vereinbart ist, jederzeit.

Zum Schutze des Darlehensnehmers sind diese Kündigungsmöglichkeiten zwingend, § 489 Abs. 4 S. 1 BGB. Kündigt ein Darlehensnehmer nach Abs. 1 oder 2, so hat er den Darlehens(rest)betrag innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen. Sonst gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Vertrag setzt sich fort, § 499 Abs. 2 BGB.

3.3.2 Außerordentliche Kündigung

Nach § 490 Abs. 1 BGB kann das Darlehen bei (drohender) Vermögensverschlechterung gekündigt werden. Die Voraussetzungen dieses für den **Darlehensgeber** wichtigen Sonderkündigungsrechts sind:

- (1) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder in der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit droht oder ist bereits eingetreten und
- (2) dadurch tritt eine Gefährdung der Rückerstattung auch unter Verwendung der Sicherheit ein.

Bsp(e): Erheblicher Zahlungsrückstand bei Zins- und Tilgungsraten; Gefährdung der Sicherheiten; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Vertragschluss; Unqualifiziertes Bestreiten des Rückzahlungsanspruches (BGH NJW 1981, 1666).

Dem Kreditgeber ist eine fristlose Kündigung des Darlehens nur möglich, wenn ihm die Belassung der Darlehenssumme bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände, einschließlich der erhaltenen Sicherheiten und unter Berücksichtigung der Belange des Darlehensnehmers unzumutbar ist. Er kann also bereits kündigen, wenn sich die Verschlechterung und eine sich daraus ergebende Gefährdung der Rückzahlung sich abzeichnet.

Zugunsten des **Darlehensnehmers** besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn das beliehene Grundstück anderweitig verwertet wird. Auf den Beweggrund (z.B. Überschuldung, Ehescheidung, Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit, günstige Verkaufsgelegenheit) kommt es dabei nicht an; er schuldet jedoch dann die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, § 490 Abs. 2 S. 3 BGB.

4. Verbraucherdarlehensverträge

Gemäß § 491 Abs. 1 BGB gelten für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB als Darlehensgeber und einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB als Darlehensnehmer ergänzend zu den §§ 488 ff. BGB die §§ 491 ff. BGB (, sofern es sich nicht um sog. Bagateldarlehen mit einem Nettodarlehensbetrag von weniger als 200 € handelt, § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Existenzgründer sind nach § 507 BGB Verbrauchern gleichgestellt (, sofern der Darlehensbetrag 50.000 € nicht überschreitet). Die §§ 491 ff. BGB dienen dem besonderen Schutz des Verbrauchers. Sie sollen ihn vor einem übereilten Vertragsabschluss schützen und räumen ihm auch während der Laufzeit des Vertrages besondere Rechte ein. Einzelne Elemente dieses speziellen Verbraucherschutzes sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

- Der Verbraucher kann bereits vor Vertragsschluss die Überlassung eines Entwurfes des beabsichtigten Vertrages verlangen, § 491a Abs. 2 BGB. Überdies ist der Darlehensgeber bereits vor Vertragsschluss verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und die vertragstypischen Auswirkungen des Vertrages auf den Darlehensnehmers zu erläutern, § 491a Abs. 3 BGB.
- Nach § 492 Abs. 1 BGB muss der Verbraucherdarlehensvertrag (zumindest) schriftlich abgeschlossen werden, wobei der Verbraucher den Vertrag eigenhändig (§ 126 BGB) zu unterzeichnen hat (Warnfunktion). Dieser Vertrag muss zwingend bestimmte, in Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB wiedergegebene Mindestangaben enthalten. Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrages und -auf dessen Wunsch hin- auch einen Tilgungsplan zu übergeben (Dokumentationsfunktion).
- Um verschiedene Kreditangebote besser vergleichen zu können, muss der Verbraucherdarlehenskreditvertrag den Gesamtbetrag aller vom Darlehensgeber zur Tilgung des Darlehens und zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen wie z.B. Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis, effektiven Jahreszins, Nebenkosten und Zahlungsmodalitäten sowie die zu bestellenden Sicherheiten enthalten, § 492 Abs. 1 S. 5 BGB.
- Um den Verbraucher vor übereilten Geschäftsabschlüssen zu schützen, sieht § 495 Abs. 1 ein zweiwöchiges Widerrufsrecht nach § 355 BGB vor. Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, wenn der Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung erhalten hat. Für die

Rechtzeitigkeit des Widerrufs reicht, dass die schriftlich abzugebende Widerrufserklärung muss innerhalb der Frist abgesandt wurde.

Das Widerrufsrecht bezieht sich auch auf ein eventuell mit dem Verbraucherkreditgeschäft verbundenen Vertrag über die Lieferung von Waren oder Erbringung von anderen Leistungen, §§ 358 f BGB (ausführlicher für den finanzierten Abzahlungskauf: Meub, Zivilrecht, SchrBT, § 4, Zif. 2).

- Das Kündigungsrecht des Darlehensgebers bei Zahlungsverzug wird eingeschränkt: Für den Fall, dass der Verbraucherkredit notleidend wird, bestimmt § 498 BGB, dass der Darlehensgeber nur kündigen kann, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit über 3 Jahren mit mindestens 5 % des Darlehens im Verzug ist. Außerdem hat der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer vor Kündigung eine zweiwöchige Nachfrist mit Rückzahlungsandrohung zu übersenden, § 498 Abs. 1 Nr. 2 BGB und soll ihm ein Gespräch über eine einvernehmliche Regelung anzubieten § 498 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Fehlt im Verbraucherkreditvertrag die Angabe des Gesamtbetrages der Leistungen oder die des Zinses oder die des effektiven Jahreszinses, tritt der gesetzliche Zins an die Stelle des vereinbarten Zinssatzes, § 494 Abs. 2 S. 2. Fehlen die Angaben der Kosten, werden diese nicht geschuldet, § 494 Abs. 2 S. 3. Wird ein zu niedriger effektiver Jahreszins angegeben, ermäßigt sich der vereinbarte Zins entsprechend, § 494 Abs. 3 BGB.

Als Rechtsfolge von Formmängeln, wie das Fehlen der Schriftform oder ein Verstoß gegen § 492 Abs. 1 S. 5. Nr. 1 bis 6 BGB, sieht § 494 Abs. 1 BGB die Nichtigkeit des Verbraucherdarlehensvertrages vor.

5. Darlehensarten

In der Kreditwirtschaft haben sich verschiedene gängige Bezeichnungen von Gelddarlehen herausgebildet, die meist bezogen auf die Art ihrer Besicherung bzw. die Verwendungsform des Geldes sind. Typisiert und ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende Formen von Darlehen unterschieden werden:

- **Endfälliges Darlehen:** Das Darlehen wird am Ende der Laufzeit in einem einmaligen Betrag zurückgezahlt.
- **Annuitätendarlehen:** Der jährlich, quartalsweise oder monatlich zu zahlende Betrag aus Tilgung und Zinsen ist immer gleich hoch. Dadurch steigt der Tilgungsanteil während der Laufzeit an und der Zinsanteil sinkt entsprechend.
- **Tilgungsdarlehen:** Die Tilgung bleibt während der Laufzeit konstant, die Zinsen werden aus dem verbleibenden Kapital berechnet. Dadurch sinken die Raten während der Laufzeit.

- **Laufzeitdarlehen, Ratenkredit:** Der Zinsbetrag für die gesamte Laufzeit wird am Anfang der Laufzeit in einem Betrag dem Darlehensbetrag zugerechnet. Anschließend wird bis zum Ende der Laufzeit der gleiche Betrag (Rate) zurückgezahlt. Wird ein Ratenkredit an einen Verbraucher gewährt, finden die §§ 491 ff. BGB Anwendung.
- **Personalkredit:** Das Darlehen wird allein durch die Person des Kreditnehmers, eines Bürgen oder eines Mitschuldners gesichert. Auf den Personalkredit finden die §§ 491 ff BGB unmittelbar Anwendung.
- **Bodenkredit:** Das Darlehen wird durch eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld gesichert. Für den Bodenkredit gelten ergänzend die §§ 1113 – 1203 BGB mit besonderen Vorschriften auch für den schuldrechtlichen Darlehensvertrag.
- **Immobiliardarlehensvertrag:** Nach der Legaldefinition des § 492 Abs. 1a S. 2 BGB ist der Immobiliardarlehensvertrag ein Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem „die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechlich abgesicherte Darlehensverträge ...üblich sind ...“
- **Lombardkredit:** Das Darlehen wird durch ein Pfandrecht an oder die Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapieren) gesichert. Sofern ein Pfandrecht bestellt wird, sind ergänzend die §§ 1204 – 1296 BGB zu beachten.
- **Pachtkredit:** Das Darlehen wird durch ein Pfandrecht an landwirtschaftlichem Inventar gesichert. Auf den Pachtkredit kommt das Pachtkreditgesetz zur Anwendung.
- **Verbraucherkredit:** Der Kredit wird in der Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubes oder einer sonstigen Finanzierungshilfe einem Verbraucher gewährt. Es finden die §§ 491 ff. BGB Anwendung.
- **Baudarlehen:** Das Darlehen muss für den Neubau, den Umbau oder den Ausbau eines Gebäudes genutzt werden. Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen (RGBl. 1909, 449) findet Anwendung.
- **Bauspardarlehen:** Das Darlehen wird erst auf Antrag und in Abhängigkeit von der Zuteilungsreife gewährt. Der Anspruch auf das Bauspardarlehen besteht nur in der Differenz zwischen dem angesparten Betrag und der vereinbarten Bausparsumme (BGH WM 1976, 682). Die Formularverträge der Bausparkassen enthalten durchweg zulässige Vertragsbedingungen. Sie finden auf Bauspardarlehenverträge vorrangig Anwendung.
- **Brauereidarlehen:** Das Darlehen wird von einer Brauerei einem Gastwirt in Verbindung mit einer Bierbezugsverpflichtung gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens kann dabei durch Verrechnung mit einer bestimmten Abnahmemenge an Bier erfolgen. Nach den vertraglichen Regelungen führt eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens i.d.R. nicht zum Erlöschen der Bierbezugsverpflichtung. Der Brauereivertrag ist ein

gemischter Vertrag mit Elementen des Darlehensvertrages nach §§ 488 ff. BGB und des Bierbezugsvertrages nach § 433 ff. BGB in der Form eines Sukzessivlieferungsvertrages.

- **Partiarisches Darlehen:** Das „Beteiligungsdarlehen“ ist ein Darlehen, für das der Darlehensgeber (teilweise neben festen Zinsen) einen Gewinnanteil an einem Geschäft eines Kaufmannes erhält, dem das Darlehen dient. Insoweit besteht eine gewisse Nähe zur stillen Gesellschaft. Von dieser unterscheidet sich das partiarische Darlehen aber dadurch, dass kein gemeinsamer Zweck verfolgt wird. Der Darlehensnehmer ist dem Darlehensgeber zur Rechnungslegung gemäß § 259 BGB verpflichtet.
Bsp(e): Historisch: Bei der Ausrüstung eines Hanseschiffes für einzelne Handelsfahrten beteiligten sich mehrere Kaufleute an den Kosten. Kam das Schiff mit der Ladung zurück, erhielten sie aus deren Verkauf ihr Darlehen plus einen Anteil vom Gewinn; ging das Schiff unter, war das Darlehen verloren. Heute: Manche Arten von Venture Capital (=Risk Capital); Beteiligungen.
- **Arbeitgeberdarlehen:** Das Darlehen wird vom Arbeitgeber (oder einem Dritten mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis, z.B. der Hausbank), dem Arbeitnehmer oder einem ihm nahe stehenden Dritten gewährt. Die Rückerstattung sowie die Zinszahlung geschieht i.d.R. in Raten durch Verrechnung mit dem Lohn. Gewährt der Arbeitgeber das Darlehen zu einem günstigerem als dem marktüblichen Zinssatz, gelten die § 491 ff. BGB nicht, vgl. § 491 Abs. 2 Nr. 4 BGB. Eine vereinbarte Kündigungsmöglichkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist prinzipiell zulässig.
- **Öffentliche Darlehen:** Das Darlehen wird aus öffentlichen Mitteln, insbesondere aufgrund von staatlichen Kreditprogrammen gewährt (z.B. Lastenausgleich- und Wohnungsbaudarlehen) Bis zum Bewilligungsbescheid gilt öffentliches Recht, danach Zivilrecht. Wird das Darlehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu günstigeren als marktüblichen Zinssätzen gewährt, gelten die § 491 ff. BGB nicht, vgl. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB.
- **Akzeptkredit:** Beim Akzeptkredit akzeptiert die Bank i.d.R. einen Warenwechsel und verschafft dem Kunden dadurch Kredit, dass sie diesen Wechsel dann von einem Dritten diskontieren lässt. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunden kann sowohl Geschäftsbesorgung als auch Darlehen sein. Ein Akzeptkredit ist bei Verbraucherdarlehen unzulässig, § 496 Abs. 2 BGB.
- **Bank- und Sparkasseneinlagen:** Zahlt ein Bankkunde Beträge auf sein Sparkonto ein, erfolgt dies regelmäßig als unregelmäßige Verwahrung gemäß § 700 BGB, sodass die Darlehensvorschriften nach Maßgabe des § 700 BGB Anwendung finden. Diese werden jedoch in der Praxis von den

prävalierenden (= vorgehenden) AGB der Banken und Sparkassen teilweise verdrängt.

Echte Darlehen sind dagegen von Banken aufgenommene Gelder, insbesondere Fest-, Kündigungs- oder Termingelder. Die bloße Duldung von Kontoüberziehungen durch den Kontoinhaber ist noch kein Darlehen.